

Eichfrist bei instandgesetzten Messgeräten

In allen Fällen, die im Folgenden beschrieben sind, wird vorausgesetzt, dass der Verwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan hat (§ 38 Satz 1 MessEG). Außerdem wird bei allen Fällen vorausgesetzt, dass die Eichfrist mindestens ein Jahr beträgt. Diese Information kann also auf alle Messgerätearten außer auf Atemalkoholmessgeräte angewendet werden.

Fall 1 – Rechtzeitiger Eichantrag

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Das Eichamt kommt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach.

- ➔ Ab dem 1. Januar ist das Messgerät bis zur behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleichgestellt.

Fall 2 – Rechtzeitiger Eichantrag und Instandsetzung nach Ablauf der Eichfrist

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Das Eichamt kommt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach, sodass das Messgerät ab dem 1. Januar einem geeichten Messgerät gleichgestellt ist (siehe Fall 1). Nach dem 31. Dezember, also nach dem Ablauf der eigentlichen Eichfrist, hat das Messgerät einen Defekt (z.B. am 10. Januar). Das Messgerät darf instandgesetzt werden. Ein erneuter Eichantrag muss gestellt werden, weil § 37 Abs. 5 Nr. 2 MessEG dies verlangt.

- ➔ Das Messgerät gilt auch nach der Instandsetzung bis zur behördlichen Überprüfung weiterhin als einem geeichten Messgerät gleichgestellt.

Fall 3 – Rechtzeitiger Eichantrag und Instandsetzung innerhalb der "10-Wochen-Frist"

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Das Eichamt kommt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach. Innerhalb der 10-Wochen-Frist (z.B. am 6. November) muss das Messgerät instandgesetzt werden. Die Instandsetzung erfolgt ordnungsgemäß, einschließlich Mitteilung an das Eichamt und erneutem Antrag auf Eichung.

- ➔ Das Messgerät steht über den 31. Dezember hinaus einem geeichten Messgerät gleich, weil der ursprüngliche Eichantrag mindestens 10 Wochen vor dem Eichfristende gestellt wurde. Das Messgerät dürfte sogar nach dem 31. Dezember bis zur behördlichen Überprüfung (erneut) instandgesetzt werden.

Fall 4 – Rechtzeitiger Eichantrag und Überschreitung der Fehlergrenzen innerhalb der "10-Wochen-Frist"

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Die behördliche Überprüfung (Eichung) erfolgt jedoch innerhalb der letzten 10 Wochen des Jahres (z.B. am 14. Dezember). Dabei wird festgestellt, dass das Messgerät die Fehlergrenzen (nicht: VFG) nicht einhält. Eine weitere Verwendung ist bis zum 31. Dezember zulässig. Eine Instandsetzung kann ebenfalls noch bis zum Jahresende erfolgen. Eine Gleichstellung mit einem geeichten Messgerät über den 31. Dezember hinaus kann es aber nicht mehr geben, da der Eichantrag mit der behördlichen Überprüfung vom 14. Dezember als erledigt gilt. Nach der Reparatur oder Instandsetzung muss ein neuer Eichantrag gestellt werden. Gleichwohl könnte eine Verwendung über den Jahreswechsel hinaus gestattet werden.

Fall 5 – Rechtzeitiger Eichantrag und Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen innerhalb der "10-Wochen-Frist"

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Die Eichung erfolgt jedoch innerhalb der letzten 10 Wochen des Jahres (z.B. am 14. Dezember). Dabei wird festgestellt, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält. Die Eichfrist ist demnach vorzeitig beendet.

Eine weitere Verwendung ist untersagt. Eine Instandsetzung ist jedoch noch bis zum 31. Dezember des Jahres möglich.

- ➔ Der erste Antrag, der fristgerecht vor Beginn der 10-Wochen-Frist gestellt wurde, ist nach der behördlichen Überprüfung hinfällig, da das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Das Messgerät ist also nicht über den 31. Dezember hinaus einem geeichten Messgerät gleichgestellt.
- ➔ Nach erfolgreicher Instandsetzung kann der Verwender beantragen, das Messgerät über den Jahreswechsel hinaus weiter zu verwenden. Die weitere Verwendung kann von der Behörde gestattet werden.

Fall 6 – Rechtzeitiger Eichantrag und Überschreitung der (Verkehrs-)Fehlergrenzen nach Ablauf der Eichfrist

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist gestellt. Die Eichung erfolgt jedoch erst im folgenden Jahr (z.B. am 14. Januar). Dabei wird festgestellt, dass das Messgerät die Fehlergrenzen nicht einhält.

- ➔ Die Eichfrist ist beendet. Eine weitere Verwendung ist untersagt. Eine Instandsetzung ist nicht mehr möglich. Das Messgerät darf erst wieder verwendet werden, nachdem es repariert und erneut geeicht worden ist. Dazu ist nach der Reparatur ein erneuter Eichantrag erforderlich.
- ➔ Der Antrag, der fristgerecht vor Beginn der 10-Wochen-Frist gestellt wurde, ist nach der behördlichen Überprüfung hinfällig, da das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Da die Fehlergrenze nicht eingehalten wurde, kann das Messgerät nicht geeicht werden und gilt nach der behördlichen Überprüfung auch nicht mehr als geeicht. Eine Instandsetzung ist nicht mehr möglich, da die Eichfrist abgelaufen ist.

Anmerkung:

Gleiches gilt natürlich auch bei der Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze.

Fall 7 – Nicht rechtzeitig gestellter Eichantrag, aber Antragstellung vor Ablauf der Eichfrist

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde nicht rechtzeitig, aber vor Ablauf der Eichfrist (also innerhalb der letzten 10 Wochen des Jahres) gestellt.

- ➔ Der Verwender kann beantragen, das Messgerät über den Jahreswechsel hinaus weiter verwenden zu dürfen. Die weitere Verwendung kann von der Behörde gestattet werden.
- ➔ Sofern die Behörde die weitere Verwendung gestattet, sind die oben beschriebenen Fälle 1 bis 6 analog anwendbar.
- ➔ Sofern die Behörde die weitere Verwendung nicht gestattet, ist eine Verwendung nach dem 31. Dezember unzulässig. Gleiches gilt für eine Instandsetzung.

Fall 8 – Nicht rechtzeitig gestellter Eichantrag und Instandsetzung

Ein Messgerät ist bis zum Ende des Jahres gültig geeicht. Der Eichantrag wurde nicht rechtzeitig, aber vor Ablauf der Eichfrist (also innerhalb der letzten 10 Wochen des Jahres) gestellt. Die Behörde gestattet die weitere Verwendung nicht. Vor Ablauf der Eichfrist (z.B. am 10. Dezember) erfolgt eine Instandsetzung. Die Instandsetzung wird dem Eichamt mitgeteilt, ein Antrag auf Eichung wird gestellt.

- ➔ In diesem Fall darf der Verwender nicht besser gestellt werden, als in Fall 7 beschrieben. Das Messgerät darf nicht über den 31. Dezember hinaus verwendet werden. Trotzdem könnte der Verwender erneut die Gestattung der weiteren Verwendung beantragen.

Fall 9 – Eichantrag nur aufgrund einer Instandsetzung

Die Eichfrist eines Messgeräts läuft am 31. Dezember eines Jahres ab. Innerhalb der 10-Wochen-Frist (z.B. am 10. November) erfolgt eine Instandsetzung. Die Instandsetzung wird dem Eichamt mitgeteilt, ein Antrag auf Eichung wird gestellt. Da am 31. Dezember die ursprüngliche Eichfrist abläuft und keine Grundlage für eine Gleichstellung zu einem geeichten Messgerät vorliegt, endet auch die Verwendungserlaubnis am Jahresende. Die Instandsetzung verhindert lediglich das vorzeitige Ende der Eichfrist. Die Eichfrist wird durch die Instandsetzung nicht verlängert. Allerdings könnte der Verwender die Gestattung der weiteren Verwendung beantragen. Je nach Entscheidung der Behörde käme dann der Fall 7 zum Tragen.

- ➔ In diesem Fall darf das Messgerät ohne die Gestattung der weiteren Verwendung nicht über den 31. Dezember hinaus verwendet werden.

Fall 10 – fehlender Eichantrag

Die Eichfrist eines Messgeräts läuft am 31. Dezember eines Jahres ab. Die Eichung wird nicht beantragt.

- ➔ Eine Verwendung über den 31. Dezember des Jahres hinaus ist nicht zulässig. Gleiches gilt für eine Instandsetzung.

Fall 11 – Eichantrag nach Ablauf der Eichfrist

Die Eichfrist eines Messgeräts ist am 31. Dezember des vergangenen Jahres abgelaufen. Die Eichung wird nach dem Ablauf der Eichfrist beantragt (z.B. am 2. Januar).

- ➔ Eine Verwendung ist nicht zulässig.
- ➔ Eine Instandsetzung ist nicht zulässig.
- ➔ Ein Antrag auf Weiterverwendung ist nicht mehr möglich.

Fall 12 – Instandsetzung eines Messgeräts, dessen Eichfrist im nächsten Jahr (oder noch später) abläuft

Die Eichfrist eines Messgeräts endet am Ende des nächsten Jahres (oder sogar noch später). In diesem Jahr (z.B. am 6. November) muss das Messgerät instandgesetzt werden. Die Instandsetzung erfolgt ordnungsgemäß, einschließlich Mitteilung an das Eichamt und Antrag auf Eichung.

- ➔ Das Messgerät steht bis zur behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich.

Information

Stand: 22. Dezember 2015



Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

Andreas Schäfer
E-Mail: andreas.schaefer@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-112

Im Internet:
www.eichamt.de
www.lbme.nrw.de